

worden sind, entscheidet der Minister der Finanzen endgültig. Das gleiche gilt für nicht erledigte «Eingaben auf dem Gebiete der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung.

(2) Die Entscheidungen sind bis zum 31. Januar 1953 zu treffen.

§ 8

Die Einreichung von Einsprüchen, Beschwerden oder Berufungen befreit nicht von der Zahlungspflicht.

§ 9

Für das Einspruchs-, Beschwerde- und Berufungsverfahren erläßt der Minister der Finanzen eine Gebührenordnung.

Berlin, den 13. November 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium der Finanzen

R a u
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

Vom 14. November 1952

§ 1

(1) Die Hauptverwaltung der Deutschen Versicherungs-Anstalt hat Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu erlassen und deren Einhaltung zu kontrollieren, insbesondere

- a) die Durchführung der Pflichtversicherungen zu überwachen,
- b) die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft entsprechend der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung zu gestalten und weiterzuentwickeln,
- c) in besonderen Fällen Versicherungsverträge abzuschließen und Versicherungsleistungen auszuführen,
- d) bei Vorliegen eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen neue Versicherungszweige einzuführen und bisherige Versicherungszweige einzustellen,
- e) Versicherungsbedingungen und -tarife für die einzelnen Versicherungszweige mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen festzulegen,
- f) Entwürfe von gesetzlichen Bestimmungen, die das Aufgabengebiet der Deutschen Versicherungs-Anstalt betreffen, dem Ministerium der Finanzen vorzulegen,
- g) das Vermögen der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach den gesetzlichen Bestimmungen anzulegen und zu verwalten,
- h) den Finanzplan und den Jahresabschluß der Deutschen Versicherungs-Anstalt aufzustellen und dem Ministerium der Finanzen zur Bestätigung einzureichen,

§ 10

Die Räte der Kreise und Bezirke und der Minister der Finanzen sind verpflichtet, die Einsprüche, Beschwerden und Berufungen der Bürger eingehend und gewissenhaft zu überprüfen und danach auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben die Entscheidung zu treffen. Den Bürgern ist eine Begründung für die Entscheidung zu geben.

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

i) die Finanzpläne der Bezirksdirektionen zu bestätigen und ihre Erfüllung zu kontrollieren,

k) die Form und die Grundsätze für die Innen- und Außenorganisation der Deutschen Versicherungs-Anstalt festzulegen,

„ Werbemaßnahmen durchzuführen oder Richtlinien für ihre Durchführung zu erlassen,

m) die Kaderentwicklung zu fördern und die Mitarbeiter entsprechend ihren Fähigkeiten einzusetzen,

n) über Beschwerden gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Bezirksdirektionen zu entscheiden.

(2) Die Bezirksdirektion hat folgende Aufgaben:

a) nach den Weisungen und Richtlinien der Hauptverwaltung die ihr unterstellten Kreisdirektionen anzuleiten und deren Geschäftsführung zu kontrollieren,

b) Überversicherungsleistungen, welche die Vollmachten der Kreisdirektionen überschreiten, zu entscheiden,

c) den Finanzplan und die Jahresabrechnung für ihren Bereich aufzustellen und der Hauptverwaltung zur Bestätigung vorzulegen,

d) die Finanzpläne der ihr unterstellten Kreisdirektionen zu bestätigen und ihre Erfüllung zu kontrollieren,

e) Werbemaßnahmen nach den Richtlinien der Hauptverwaltung in ihrem Bereich durchzuführen,

f) über Beschwerden gegen Entscheidungen und Maßnahmen der ihr unterstellten Kreisdirektionen zu entscheiden.

(3) Die Kreisdirektion hat für ihren Arbeitsbereich nach den ihr gegebenen Weisungen und Richtlinien

a) die Pflichtversicherungen durchzuführen,

b) freiwillige Versicherungsverträge abzuschließen,